

Entscheidung der Kommission  
vom 27-6-1995  
zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Frankreich vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 13/95**

-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 21. November 1995 eingegangenen Schreiben vom 14. November 1995 hat Frankreich beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Eine französische Firma hat chemische Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten eingeführt und zur geplante Wiederausfuhr nach Brasilien im AV-Verfahren veredelt. Alsdann hat sie die Veredelungserzeugnisse zur Ausfuhr von Antwerpen nach Brasilien angemeldet. Bei der Qualitätskontrolle in Antwerpen wurden jedoch Fabrikationsfehler festgestellt. Deshalb wurden die Waren nicht ausgeführt, sondern an die Herstellerfirma in Frankreich zurückgeschickt, ohne das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen zu haben.

Die Firma beauftragte ihren Zollagenten, die Rücksendung der Ware nach Frankreich abzuwickeln. Da die Anweisungen jedoch nicht sehr präzise waren und der Zollagent gewohnheitsmäßig Rücksendungen nach einfacher Ausfuhr vornimmt, beantragte er im Rahmen der für Drittwaren geltenden Einfuhranmeldung eine Zollbefreiung gemäß der Rückwarenregelung.

Bei einer nachträglichen Kontrolle stellte die Zollbehörde fest, daß die Rückwarenregelung in diesem Fall nicht anwendbar war, weil es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelte, die das Zollgebiet der Gemeinschaft überhaupt nicht mehr verlassen hatten. Da die betreffenden Anmeldungen jedoch nicht mehr rückgängig zu machen waren, wurden Abgaben in Höhe von XXXXX erhoben, und nunmehr beantragt die französische Firma die Erstattung dieses Betrags.

Tatsächlich war das Verwaltungsverfahren gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 während der Zeit vom 24. Januar 1996 bis zum 8. März 1996 ausgesetzt gewesen. Auch wurden die zusätzlichen Angaben, um die die Kommission mit Schreiben vom 24. Januar 1996 bat, von den französischen Behörden mit Schreiben vom 8. März 1996, eingetroffen selbigentags, vorgelegt.

Die Beteiligte nahm die der Kommission von den französischen Behörden vorgelegte Akte zur Kenntnis und vermerkte, daß sie ihr nichts hinzuzusetzen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 20. März 1996 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern sie auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht von Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Nach Artikel 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 war die Inanspruchnahme der Rückwarenregelung für die betreffenden Waren nicht gerechtfertigt, weil letztere das Zollgebiet der Gemeinschaft überhaupt nicht verlassen haben und es sich überdies gar nicht um Gemeinschaftswaren handelt.

Indem der Zollagent der beteiligten Firma bei der Einfuhranmeldung die Zollbefreiung nach der Rückwarenregelung beantragte, obwohl diese Regelung gar nicht anwendbar war, hat er Drittlandswaren ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Damit sind diese Waren faktisch in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingegangen.

Tatsächlich besteht jedoch eine Einfuhrzollschuld sowohl für die aus den Vereinigten Staaten in die Gemeinschaft eingeführten als auch für die beim Veredelungsvorgang in die Einfuhrwaren eingegangenen Waren.

Der vom Zollagenten begangene Fehler wurde erst bei der nachträglichen Zollkontrolle festgestellt.

Diese Umstände entsprechen keinem der in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bezeichneten Fälle.

Auch die Tatsache, daß dem Anmelder ebenfalls ein Fehler unterlief, stellt keinen Fall des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar.

Vielmehr ist dieser Fehler, begangen von einem mit Abfertigungsfragen vertrauten Fachmann, als Fahrlässigkeit zu bezeichnen.

Deshalb ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die von Frankreich am 14. November 1995 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission